

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	22.10.2020
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	61100-40330
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	1-3093/20/11-158
<b>Sitzungsdatum:</b>	14.10.2020	<b>Niederschrift:</b>	11/OGR/043

### 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 – Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Die Erhöhung der Hundesteuersätze erfolgt aufgrund der defizitären Haushaltslage der Ortsgemeinde Feusdorf, damit sämtliche Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Dem Rat wurde der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigelegt ist, vorgestellt und erläutert.

#### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit sind in der Ortsgemeinde Feusdorf 72 Hunde angemeldet. Die Erhöhung der Hundesteuersätze führt zu Mehreinnahmen von derzeit jährlich 1.080 Euro.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 11



## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Feusdorf vom 07.10.2014**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

#### **Steuersatz, Gefährliche Hunde**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. 70,00 Euro für den ersten Hund
2. 180,00 Euro für den zweiten Hund
3. 250,00 Euro für jeden weiteren Hund.

### **Artikel II**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Feusdorf, .....

.....

Franz-Josef Hilgers, Ortsbürgermeister

#### Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.